



Kundmachung Hundeabgabeordnung

Hirschbach, am 06.07.2018

Zl.: 920-08/mk

Sachbearbeiter:

Karl Moßbauer, DW 12
mossbauer@hirschbach.ooe.gv.at

Im Sinne des § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis in der am 5. Juli 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung folgende Hundeabgabenordnung beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 05.07.2018, mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Hundeabgabeordnung der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis

Aufgrund des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. 147/2002 idgF, wird verordnet:

§ 1 Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt je Hund	€ 40,00
und je Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	€ 20,00

Es gelten generell die Bestimmungen des 2. Abschnitts „Hundeabgabe“ des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 als Hundeabgabenordnung der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis.

§ 2 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit **24. Juli 2018** in Kraft.
Der Bürgermeister:

Ing. Wolfgang Schartmüller (elektronisch signiert)

Angeschlagen am: 06.07.2018

Abgenommen am: 24.07.2018

